



GEMEINDE KIRCHDORF A. D. AMPER

Infos, Ratgeber, Vorschriften



- Getrenntes Abwassersystem

Hier wird unterschieden, ob das Niederschlagswasser (Regenwasser) auf dem Baugrundstück versickert oder in die Kanalisation eingeleitet wird.

Versickert sämtliches Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück, so muss der Grundstückseigentümer bezüglich der **Grundstücksfläche keinen Herstellungsbeitrag** für die Entwässerungseinrichtung (Kanal) bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstücksbeitrag bereits entrichtet wurde. Eine Rückzahlung erfolgt nicht. Die Versickerung des Regenwassers erfolgt in der Regel durch den Bau von Rigolen. Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 3 Abs. 2 NWFreiV eine Vorreinigung (Einbau eines Grobfilters bzw. Schlammfangs) erforderlich ist. Die Größe der Rigole richtet sich nach der Größe des Grundstücks. Pro 100 m² Grundstücksfläche müssen je 1 m³ Rigole gebaut werden.

Bei Neubauten ist zwingend ein Entwässerungsplan erforderlich. Die Einhaltung des Entwässerungsplans, sowie eine Dichtigkeits- und Druckprüfung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde. **Wir bitten um rechtzeitige Terminvereinbarung unter Tel. 0173/3517360.** Bei nicht ordnungsgemäßer Abnahme kann die Gemeinde die Wiederöffnung der Leitungen verlangen.

Erfolgt die **Einleitung des Regenwassers in die Kanalisation**, so muss jährlich eine Niederschlagswassergebühr entrichtet werden. Diese beträgt momentan 0,42 € pro m² versiegelter Fläche und Jahr. Besteht nur ein Überlauf aus einer Versickerung oder ausreichend große Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, so erfolgt ein 50%iger Abschlag. Die Gebühr wird mit der Jahresabrechnung für Abwassergebühren erhoben.

- **Wärmepumpen- und Erdwärmesondenanlagen**

Beim Bau von Wärmepumpen- und Erdwärmesondenanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Freising erforderlich. Informationen darüber finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes (www.kreis-freising.de; Amt für Umweltschutz u. Abfall).

- **Während der Bauphase ist zu beachten:**

- Baukräne, Maschinen und Baumaterialien dürfen nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen aufgestellt bzw. gelagert werden (Ausnahme nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde). Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn behoben.
- Verschmutzte Straßen sind vom Bauherrn zu reinigen.
- Das Einleiten von Reinigungswasser aus Betonmaschinen, Ölen, Farben usw. in den Kanal ist verboten.

- **Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren:**

Bei Bauvorhaben in einem überplanten Gebiet kommt in der Regel das sog. Freistellungsverfahren in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

- **Informationen über das Bauen finden Sie auf folgender Internetseite:**

<https://www.stmi.bayern.de/buw/bauherreninfo/rundumsbauen/index.php>

- **Wasserversorgung:**

Das Gemeindegebiet Kirchdorf a. d. Amper wird von zwei verschiedenen Zweckverbänden mit Wasser versorgt:

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf (zuständig nördlich der Amper)
Freisinger Straße 1, 85307 Paunzhausen
Tel. 08444/91799-0, Fax 08444/91799-22
E-Mail: info@wzv-paunzhausen.de, Internet: www.wzv-paunzhausen.de

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd
(zuständig südlich der Amper)
Dietersheimer Straße 56, 85375 Neufahrn b. Freising
Tel. 08165/9542-0, Fax 08165/9542-12
E-Mail: info@wasserzv.de, Internet: www.wasserzv.de

- **Noch Fragen?**

Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper
Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf a. d. Amper
Tel. 08166/6769-0, Fax 08166/6769-33
E-Mail: poststelle@kirchdorf-amper.de;
Internet: www.gemeinde-kirchdorf-amper.de